

4.3 BAHNENGOLFMANNSCHAFTSSTAATSMEISTERSCHAFTEN**(MSTA)**

Durchführungsbestimmungen:

3.1 Modus:

Der aktuelle Modus ist auf der Bundesligawebsite bahnengolf-bundesliga.jimdo.com zu finden.

3.2. Die Terminisierung der einzelnen Bundesligarunden sowie der Qualifikationsrunde obliegt der erweiterten Technischen Kommission des ÖBGV. Die Vergabe der Austragungsorte obliegt der Bundesligakommission des ÖBGV.

3.3 Bundesligakommission:

Der Bundesligakommission obliegt die Beschlussfassung über sämtliche die Österreichische Bahnengolfmannschaftsstaatsmeisterschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere den Austragungsmodus, die Festlegung der Spielorte und die Gestaltung eines allfälligen Leihspielersystems.

3.3.1. Zusammensetzung:

Die Bundesligakommission des ÖBGV setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, je einem Vertreter jeder genannten Bundesligamannschaft und den drei Sportwarten des ÖBGV zusammen. Der Vorsitzende der Bundesligakommission ist als Beisitzer Mitglied des Vorstandes des ÖBGV.

Der stellvertretende Vorsitzende der Bundesligakommission ist zugleich Schriftführer der Bundesligakommission.

Der Vorsitzende der Bundesligakommission wird beim ordentlichen Verbandstag des ÖBGV auf drei Jahre gewählt; der stellvertretende Vorsitzende wird bei der konstituierenden Sitzung der Bundesligakommission aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesligakommission auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt.

3.3.2. Sitzungen:

Die Bundesligakommission hält ihre Sitzungen je nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Kalenderjahr ab.

Die konstituierende Sitzung der Bundesligakommission hat spätestens im Rahmen des ersten Bundesligawochenendes nach der Wahl des Vorsitzenden stattzufinden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzende der Bundesligakommission spätestens 6 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung einberufen.

Gemeinsam mit der Einladung ist die geplante Tagesordnung allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖBGV-Vorstand sowie sämtlichen Landesverbandsvorständen zuzustellen.

Aus der Zusammensetzung der Bundesligakommission, in der ua Vertreter der für die Bundesliga genannten Mannschaften vertreten sind, ergibt sich zwangsläufig, dass zwischen Abschluss einer Bundesligasaison und dem Nennschluss für die nächste Bundesligasaison keine Sitzung der Bundesligakommission stattfinden kann.

Die Sitzungen der Bundesligakommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Neben den Mitgliedern der Bundesligakommission können auch geladene Gäste an den Sitzungen der Bundesligakommission teilnehmen; die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden. Diesen Personen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

Über die Sitzungen der Bundesligakommission ist binnen 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen und an die Mitglieder der Bundesligakommission, den Vorstand des ÖBGV sowie sämtliche Landesverbände zu senden.

3.3.3. Stimmrecht:

Jedes Mitglied der Bundesligakommission hat bei Abstimmungen eine Stimme. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in der Bundesliga vertreten, können diese beiden Mannschaften auch durch eine Person vertreten werden; in diesem Fall hat die betreffende Person zwei Stimmen. Mit Ausnahme dieses Falles sind Stimmenkumulierungen nicht zulässig.

3.3.4. Beschlussfassung:

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Davon ausgenommen sind Beschlüssen über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesligarunden: hierbei sind nur die Vertreter der Bundesligamannschaften stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit ist eine neuerliche Abstimmung durchzuführen.

Dem ÖBGV-Vorstand sowie dem Vorstand jedes Landesverbandes steht gegen Beschlüsse der Bundesligakommission – mit Ausnahme von Beschlüssen über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesligarunden – ein Einspruchsrecht zu.

Ein Einspruch ist binnen 14 Tagen ab Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung der Bundesligakommission, in der der beeinspruchte Beschluss gefasst wurde, schriftlich an den Vorsitzenden der Bundesligakommission sowie an die Geschäftsstelle des ÖBGV zu richten. Wird gegen einen Beschluss ein Einspruch erhoben, ist der entsprechende Antrag von der Bundesligakommission dem nächstfolgenden Verbandstag des ÖBGV zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Einspruch kommt aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Verbandstag zu. Im Falle eines Einspruches gilt der entsprechende Antrag erst bei einer positiven Beschlussfassung beim Verbandstag als angenommen.

Anträge an die Bundesligakommission können nicht nur von den Mitgliedern der Bundesligakommission, sondern auch vom ÖBGV, den Landesverbänden sowie jedem Bahnengolfverein Österreichs gestellt werden.

In diesem Fall ist ein Vertreter der antragstellenden Institution jedenfalls zur Sitzung der Bundesligakommission, in der über den Antrag beraten und abgestimmt werden soll, einzuladen.

3.3.5. Aufgaben und Kompetenzen der Bundesligakommission:

Die Bundesligakommission hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vorstand und den Institutionen des ÖBGV sowie den Landesverbänden zusammenzuarbeiten.

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel sind im Rahmen des Budgets des ÖBGV jährlich vom Verbandstag des ÖBGV zu genehmigen.

3.4 Fertigstellung der Anlage für einen Bundesligabewerb:

Die Fertigstellung hat zwei Wochen vor dem jeweiligen Wettbewerb zu erfolgen.

Die erfolgte Fertigstellung wird vom Bundesliga-Oberschiedsrichter oder einer von ihm betrauten Person durchgeführt und mit Formular VDS-55 dokumentiert.

3.5 Startgeld:

Damenmannschaft € 50,00

Herrenmannschaft € 100,00

Die Höhe des Startgeldes ist vom Bundesvorstand des ÖBGV festzusetzen und rechtzeitig bekanntzugeben.

Das Startgeld kann, muss aber nicht eingehoben werden.

Das Startgeld wird an die Ausrichter der Bundesligarunden für deren Unkosten ausgeschüttet.

3.6 Nennungen:

Die offizielle schriftliche Nennung von allen in der Bundesliga startberechtigten Mannschaften muss spätestens 14 Tage vor Beginn der 1.Runde (Herbstrunde) der neuen Spielsaison des laufenden Jahres der Geschäftsstelle des ÖBGV und dem Bundesligavorsitzendem vorliegen.

Leihspieler siehe Pkt. 3.18.2

Sollte eine für die Bundesliga qualifizierte Mannschaft ihre Nennung für den Gesamtbewerb bis spätestens einen Monat vor dem ersten Termin der Bundesligarunde zurückziehen, so gilt das Nachrückungsprinzip und die Nächstplatzierten des Qualifikationsbewerbes sind automatisch startberechtigt.

Die namentliche Meldung der Mannschaftsspieler hat bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages des Bundesligatermins zu erfolgen.

Die Anzahl der SpielerInnen einer Spielrunde ist mit 10 (Herren) bzw. 5 (Damen) begrenzt.

3.7 Startberechtigung:

Damen: 3-er Mannschaft und eine Ersatzspielerin

Herren: 6-er Mannschaft und ein Ersatzspieler

Der Einsatz von Leihspielern/Leihspielerinnen richtet sich nach Pkt 3.18.

Ist ein Verein mit einer Mannschaft in der Bundesliga qualifiziert, so kann eine zweite Mannschaft derselben Kategorie desselben Vereines nicht in die Bundesliga aufsteigen.

Jedes Jahr findet ein Qualifikationsbewerb wie unter 3.8 beschrieben statt.

3.8 Kontingentierung:

In den Mannschaftskategorien sind in der Bundesliga bei dem bestehenden Modus bei Damen und Herren jeweils maximal acht Mannschaften zugelassen.

Dies sind jeweils die fünf Erstplatzierten und die Aufsteiger aus der Aufstiegsrunde der vorangegangenen Spielsaison. Ein Platz ist jeweils für ein Jugend/U23-Team reserviert, das nicht absteigen kann.

An der Aufstiegsrunde zur Bundesliga können - mit Ausnahme der fünf Erstplatzierten der Bundesliga – die Sieger der Qualifikationsbewerbe der Bundesländer teilnehmen. Bei Verzicht rückt jeweils automatisch der Nächstplatzierte nach.

Sind für die Aufstiegsrunde nicht genügend Meldungen abgegeben worden, um die vorgesehene Mannschaftszahl für die Bundesliga zu erreichen, so ist die Aufstiegsrunde nicht durchzuführen. Die letztplatzierten der Bundesliga spielen dann die letzte Runde als gleichwertige Teilnehmer mit.

Werden Meldungen für die Bundesliga nach der Nennfrist für die Aufstiegsrunde abgegeben, so erfolgt eine Aufnahme nach Maßgabe freier Plätze. Bei mehreren Nennungen entscheidet das frühere Nenndatum.

3.11 Stechbestimmungen:

Ist vor der letzten Runde des Bundesligabewerbes ein Gleichstand in Punkten und Schlaganzahl für die Absteiger gegeben, so werden 1) die direkten Duelle und bei Gleichstand 2) die auf der letztbespielten Anlage üblichen Stechbestimmungen herangezogen.

Ist nach Beendigung der Aufstiegsrunde um die Aufstiegsplätze ein Gleichstand der Schlaganzahl von mehreren Mannschaften gegeben, so ist ein zusätzlicher Durchgang für die betreffenden Mannschaften zu spielen.

Ergibt dies noch immer keine Entscheidung, so werden die gültigen Stechbestimmungen angewendet.

3.12 WERTUNG IN DEN MANNSCHAFTSKATEGORIEN:

Österreichische Staatsmeister sind jene Mannschaften, die am Ende der Bewerbe in Ihrer Kategorie nach dem jeweiligen Modus in Führung sind.

Bei Gleichstand um die Ränge 1 bis 3 zählen als zweiter Parameter die Punkte aus den direkten Begegnungen. Ergibt dies keine Entscheidung, so erfolgt ein Mannschaftsstechen. Im Übrigen werden die Mannschaften auf denselben Rang gereiht.

3.13 Schiedsgericht:

Der spielfreie Oberschiedsrichter ist von der Bundesligakommission für die gesamte Bundesliga oder jede Bundesligarunde zu bestimmen.

Die Kosten für die An- und Abreise, für eine Übernachtung und Verpflegung übernimmt der ÖBGV. Reisekosten werden maximal in der Höhe der Kosten für eine Eisenbahnfahrt der 2. Klasse ersetzt.

Das weitere Schiedsgericht setzt sich aus geprüften Schiedsrichtern der teilnehmenden Vereine zusammen. Es gelten, mit Ausnahme der Wahl des Oberschiedsrichters, die üblichen Bestimmungen für Schiedsgerichte.

Es werden vor der ersten Bundesligarunde aus allen teilnehmenden Vereinen zwei (2) Vereine pro Bundesligarunde ausgelost, welche bei diesen Runden jeweils einen Schiedsrichter stellen müssen (dieser muss nicht dem Verein oder Team angehören). Bei besonderen Situationen (zB. Witterung, unübersichtliche Anlage, etc.) kann der Oberschiedsrichter weitere Schiedsrichter auslosen.

3.14 Disqualifikation eines Mannschaftsspielers:

3.14.1. Auswechseln ist pro Match nur einmal möglich!

Ausnahmen sind unter 3.14.1.1 und 3.14.1.4 beschrieben.

3.14.1.1 Bei Disqualifikation eines Mannschafts-Stammspielers kann ein Ersatzspieler für den Disqualifizierten wie unter 3.14.1.2 beschrieben eingewechselt werden.

Eine Disqualifikation gilt für die gesamte Spielrunde.

3.14.1.2 Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für jeden Turnierdurchgang Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung. Dies bedeutet mathematisch gesehen eine Schnittverschlechterung um 1,00 Punkte. Für den ausscheidenden Stammspieler ist der Ersatzspieler einzusetzen bzw. zu werten. War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingesetzt, so kann der ausgeschiedene Stammspieler wieder eingesetzt werden.

Ist kein Ersatzspieler oder ist der ursprüngliche Stammspieler nicht einsetzbar, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen. Die Strafpunktbemessung bleibt jedoch davon unberührt!

Dies heißt:

Besteht eine Mannschaft aus sechs Mannschaftsspielern und beträgt die Anzahl der auszutragenden Runden eines Turniers "6", so erhält jene Mannschaft, bei der ein Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde, in Summe 36 (6x6) Strafpunkte, egal in welcher Runde der Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde.

3.14.1.3 Sollte nach erfolgtem Auswechseln ein Mannschafts-Stammspieler durch Erkrankung, Verletzung o.ä. ausfallen, ist ein nochmaliges Auswechseln wie unter 3.14.1.4 beschrieben zulässig.

3.14.1.4 Bei Ausfall eines Mannschaftsspielers aus gesundheitlichen Gründen und Rückwechslung eines bereits ausgewechselten Spielers, sind der Mannschaft 6 Punkte pro Runde ab der Rückwechslung anzurechnen

3.15 Beginn der einzelnen Wettbewerbe:

Der Beginn einer jeden Bundesligarunde wird in der Mannschaftsführersitzung am Vortag des 1. Spieltages festgesetzt.

3.16 Medaillen:

Die Goldmedaillen werden von der Bundessportorganisation, jene für die Plätze 2,3 und Ehrenpreise werden vom Österreichischen Bahnengolfverband zur Verfügung gestellt.

Kategorie Damen 5 Medaillen

Kategorie Herren 8 Medaillen

Die Medaillen sind nach Beendigung der letzten Bundesligarunde im Rahmen einer Siegerehrung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes den Siegern zu überreichen.

3.17 Bewerbungen für eine Bundesligarunde:

Bewerbungen für eine Bundesligarunde sind mit dem Formular VDS 52 abzugeben und dürfen keine Terminfixierungen enthalten, sondern höchstens Vorschläge. Enthalten müssen sie jedoch die Bahnen, auf die der Oberschiedsrichter verkürzen kann (12 bzw. 9 Bahnen)

3.18 Leihspielerregelung**3.18.1. Begriffsdefinitionen:**

Als Leihspieler gelten Spielerinnen bzw. Spieler, die ihre Spiellizenz nicht für ihren Bundesligaverein haben. Über entsprechenden Antrag ist ihnen (neben ihrer Spiellizenz für ihren Stammverein) eine gesonderte Spiellizenz für eine Bundesligasaison für ihren Bundesligaverein auszustellen, die ausschließlich zu einem Einsatz in der Bundesliga berechtigt.

Die Ausstellung einer derartigen Spiellizenz für Leihspieler ist nur zulässig, wenn der Stammverein des Leihspielers/der Leihspielerin demselben Landesverband angehört wie der betreffende Bundesligaverein; diese Einschränkung gilt nicht für U23-Leihspieler/innen, diese können auch für einen Bundesligaverein eines anderen Landesverbandes verpflichtet werden.

Als U23-Leihspieler/in gelten Leihspieler/innen, die das 23. Lebensjahr zum Datum der ersten Runde noch nicht abgeschlossen haben. Das nachträgliche Überschreiten der Altersgrenze während der laufenden Meisterschaft hat auf die Eigenschaft der betreffenden Person als U23-Leihspieler/in keinen Einfluss.

3.18.2. Leihspielervertrag:

Leihspieler sind der Passzentrale mittels Formular VDS-26 bekannt zu geben.

Die Lizenz gilt als erteilt, sofern sie nicht vom ÖBGV binnen 7 Tagen wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen untersagt wird.

Meldefristen:

1.Spielrunde	14 Tage davor (Einlangen in der Passzentrale und dem Bundesliga-Vorsitzenden)
Nachmeldungen	14 Tage vor der 2.Spielrunde, spätestens jedoch am 31.12. (Einlangen in der Passzentrale und dem Bundesliga-Vorsitzenden)

Die Spiellizenz für Leihspieler/innen gilt nur für eine Bundesligasaison und endet mit Ablauf der betreffenden Bundesligasaison ebenso automatisch wie bei einem Wechsel des Stammvereins.

Im Übrigen kann der Leihspieler/die Leihspielerin den Leihspielervertrag jederzeit kündigen, ist jedoch für die laufende Bundesligasaison für keinen zweiten Bundesligaverein spielberechtigt.

Im Falle eines Stammvereinwechsels ist ein Einsatz in der Bundesliga für den nunmehrigen Stammverein in der laufenden Bundesligasaison zulässig.

3.18.3 Einsatz von Leihspielern:

Ein Bundesligaverein darf in einer Damenmannschaft maximal 2 Leihspielerinnen und in einer Herrenmannschaft maximal 3 Leihspieler einsetzen.

Ungeachtet dessen ist es einem Bundesligaverein gestattet, auch mehr Leihspielerverträge abzuschließen und Spiellizenzen für Leihspieler/innen beim ÖBGV zu beantragen.

Beim Einsatz von Leihspielerinnen ist es nicht notwendig, dass zwei Spielerinnen des Stammvereines in der Damenmannschaft eingesetzt werden, d.h. die Damenmannschaft kann sich auch aus einer Stammspielerin und zwei Leihspielerinnen – und ohne Ersatzspielerin – zusammensetzen.

3.18.3 Spielgemeinschaften:

Spielgemeinschaften – auch bundesländerübergreifend - dürfen an der Bundesliga teilnehmen, wenn

- sie aus maximal zwei Vereinen bestehen,
- sie keine weiteren Leihspieler beinhalten
- zumindest einer der beiden Vereine in der Saison vor der erstmaligen Meldung nicht Teilnehmer an der Bundesliga war.

Hinweis: Eine Teilnahme am EC kann im Falle eines Sieges nicht garantiert werden. Ist eine Teilnahme aufgrund aktueller EC-Regelungen nicht möglich, so rückt der Nächstplatzierte als Starter nach.

3.19 Aufstiegsrunde:

Die Aufstiegsrunde wird im Rahmen der letzten Bundesligarunde durchgeführt. Die gespielten Runden sind von den zeitlichen Möglichkeiten und dem Spielsystem abhängig und werden am Vortag des 1. Spieltages vom Schiedsgericht festgelegt. Gewertet wird die Schlaganzahl über alle gespielten Runden.

Für die Heimreise nach der Aufstiegsrunde ist ein freier Tag (Sonntag oder Feiertag) vorzusehen. Dieser kann bei Bedarf als Ersatztermin für die Aufstiegsrunde herangezogen werden.

3.19.1 Meldungen zur Aufstiegsrunde

Meldungen zur Aufstiegsrunde müssen spätestens 14 Tage vor der letzten Bundesligarunde schriftlich beim ÖBGV vorliegen (Geschäftsstelle und Bundesligavorsitzender). Die letztplatzierten der aktuellen Bundesligasaison müssen keine Meldung für die Aufstiegsrunde abgeben.

3.19.2 Leihspieler für die Aufstiegsrunde

Für Mannschaften, die sich neu für die Bundesliga qualifizieren wollen, gelten dieselben Regelungen wie für Bundesligavereine. Nennfrist für Leihspieler ist 14 Tage vor der letzten Bundesligarunde.

3.19.3 Qualifikationsbewerbe für die Aufstiegsrunde

Die Landesverbände geben bis spätestens 14 Tage vor der Aufstiegsrunde Bescheid, welche Teams aufstiegsberechtigt sind. Dazu wird eine Ergebnisliste mit dem Vermerk „berechtigt zum Aufstieg in die Bundesliga“ benötigt, die an den ÖBGV zu übermitteln ist.

3.20 Schlussbestimmung:

Es gelten die jeweils gültigen Spielregeln des ÖBGV mit den Zusatzbestimmungen für Bundesligawettbewerbe.

Etwaige Änderungen zu einem Bundesligabewerb obliegen der Bundesligakommission.